

FreeCall: 0800-20 20 30 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ärzte

der FAA Facharztagentur GmbH, Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld (im Nachfolgenden mit Facharztagentur bezeichnet)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die **Facharztagentur** betreibt gemäß § 652 BGB die Vermittlung freiberuflich oder nebenberuflich tätiger Ärzte und Ärztinnen, im Folgenden „Ärzte“ oder „Arzt“ genannt, zur zeitlich befristeten Übernahme selbstständiger ärztlicher Tätigkeiten oder zur Anstellung in Krankenhäusern, Kliniken oder auf sonstige Weise mit der Heilkunde befassten Einrichtungen, im Folgenden mit „Klinik“ bezeichnet.

Diese Geschäftsbedingungen gelten in der Geschäftsbeziehung mit den Ärzten stets und ausschließlich für sämtliche Vermittlungstätigkeiten, welche die **Facharztagentur** dem Arzt verschafft. Der Vermittlungsauftrag beginnt mit der Registrierung.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Arzt registriert sich in der von der **Facharztagentur** vorgesehenen Kartei. Hierfür füllt er ein von der **Facharztagentur** zur Verfügung gestelltes Formular wahrheitsgemäß aus, übermittelt der **Facharztagentur** alle erforderlichen Informationen und stellt der **Facharztagentur** seine Zeugnisse und Urkunden in Kopie zur Verfügung.
- (2) Sobald die **Facharztagentur** von einer Klinik mit der Vermittlung einer Honorarvertretung beauftragt wird, prüft die **Facharztagentur** nach eigenem Ermessen, ob der Arzt nach seinen eigenen Angaben den Anforderungen der Klinik entsprechen könnte und verfügbar ist.
- (3) Hierbei wird die **Facharztagentur** nach eigenem Ermessen ggf. das Kontaktprofil des Arztes der Klinik mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst irgendeine Gewähr zu übernehmen. Gleichmaßen wird die **Facharztagentur**, soweit ihr das tunlich erscheint, etwaige ihr bekannte Informationen über die Klinik dem Arzt übermitteln.
- (4) Auf Wunsch der Parteien wird die **Facharztagentur** die Verhandlungen, den Vertragsabschluss und die Durchführung der Honorarvertretung koordinieren und organisieren.

§ 3 Einwilligung in den Referenzdatencheck

- (1) Der Arzt ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten aufgrund der Registrierung gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Ferner erklärt er aufgrund gesonderter Vereinbarung ausdrücklich, dass er damit einverstanden ist, dass die **Facharztagentur** zu Vermittlungszwecken bei den vom Arzt genannten Referenzen Informationen über ihn einholt und diese speichert, verarbeitet und nutzt. Die **Facharztagentur** ist berechtigt, diese Daten im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit potentiellen Kliniken, die als Auftraggeber für den Arzt in Frage kommen, zu übermitteln.

§ 4 Honorararztvertrag

- (1) Der Vertrag über die selbstständigen ärztlichen Leistungen wird zwischen der Klinik und dem Arzt durch einen schriftlichen Dienstvertrag (Honorararztvertrag) geschlossen.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der Arzt verpflichtet, der Klinik die Originalurkunden (Approbation, Personalausweis, Facharztzeugnis und dergleichen) vorzulegen.
- (3) Der Arzt wird jede zwischen ihm und der Klinik getroffene Vereinbarung, einschließlich Nebenabreden, sowie die auf die Tätigkeit bezogenen Arbeitserfassungsbögen der **Facharztagentur**

unverzüglich in Kopie zukommen lassen, sofern diese der **Facharztagentur** noch nicht vorliegen.

- (4) Bei einem Arbeitsvertrag verwendet die Klinik das bei ihr übliche Vertragsmuster.

§ 5 Abrechnung der Vergütung gemäß Honorararztvertrag

Sofern vom Arzt nicht anders gewünscht, rechnet die **Facharztagentur** die selbstständigen ärztlichen Leistungen mit der Klinik im Namen des Arztes ab. Das Honorar ist von der Klinik auf das von der **Facharztagentur** angegebene Konto zu überweisen. Über den Eingang des Honorars wird die **Facharztagentur** unverzüglich informiert.

§ 6 Provision

- (1) Die Leistungen der **Facharztagentur** sind für den Arzt kostenlos.
- (2) Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit vom Arzt geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Haftung

Die **Facharztagentur** haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **Facharztagentur** oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 8 Versicherungsschutz

Beim Vertragsabschluss stellen der Arzt und die Klinik sicher, dass eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die aus der selbstständigen Tätigkeit des Arztes folgenden Haftungsrisiken gegeben ist.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und für die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

§ 11 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Januar 2018